

GRÜNORDNUNGSPLAN

zum B - Plan 13 " Campingplatz Grönwohld "
Gemeinde Schwedeneck

ERLÄUTERUNGSBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

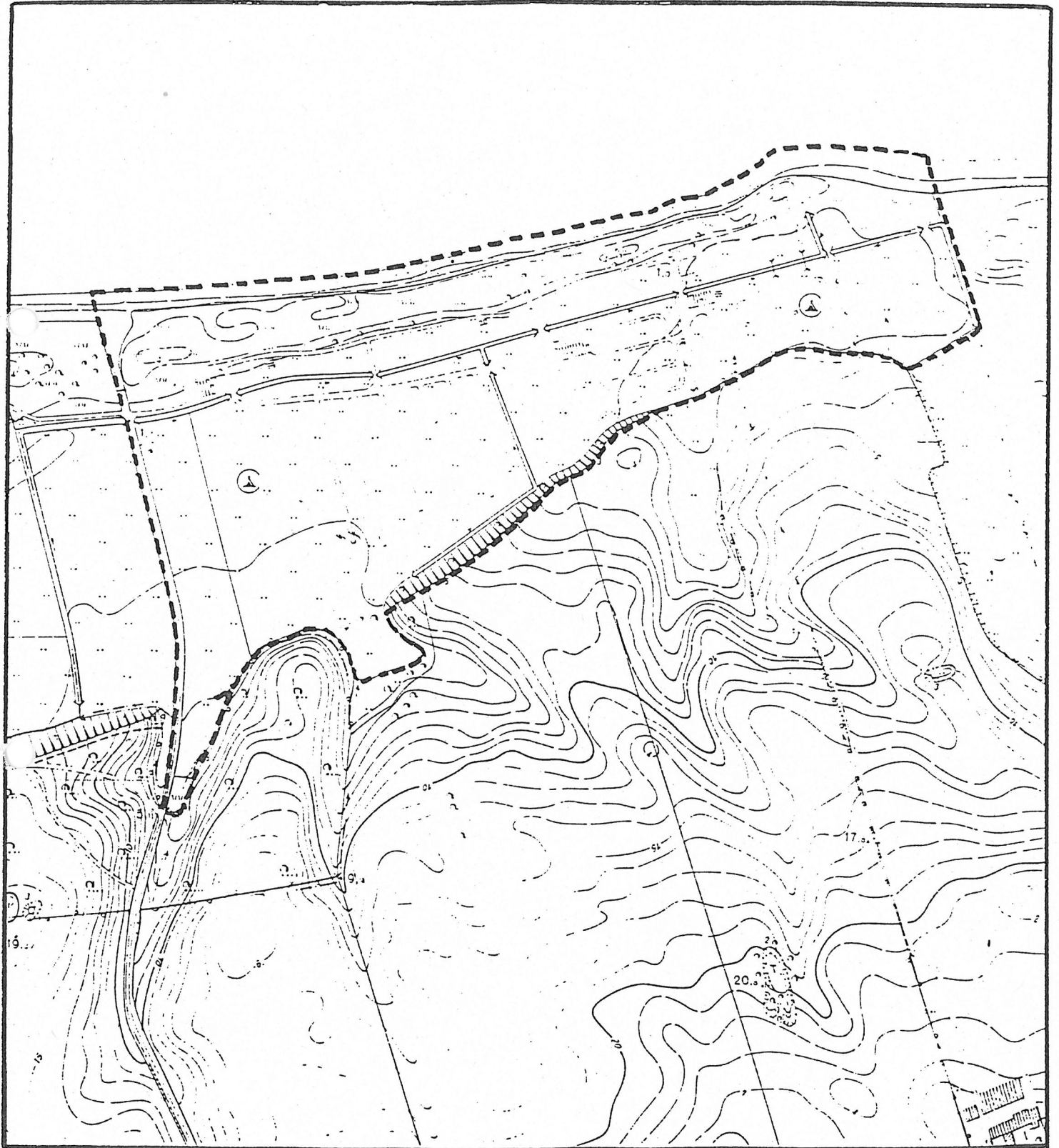
Übersichtskarte

M 1: 5000

Erläuterungsbericht

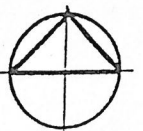
1. Vorbemerkung
 - 1.1 Anlaß der Planung
 - 1.2 Aufgabenstellung des Grünordnungsplanes
 - 1.3 Lage im Raum
 - 1.4 Abgrenzung des Planungsgebietes
 - 1.5 Naturräumliche Gliederung
2. Bestandsbeschreibung
 - 2.1 Stellfläche für die Campingwagen
 - 2.2 Verkehrsflächen
 - 2.2.1 Wege
 - 2.2.2 Parkplätze
 - 2.3 Spielflächen
 - 2.4 Bebauung
 - 2.5 Entsorgung
 - 2.5.1 Müll
 - 2.5.2 Abwasser
 - 2.6 Beleuchtung
 - 2.7 Begrünung
 - 2.8 Wasserflächen
 3. Geschützte Landschaftsbestandteile
4. Bestandsbeurteilung
5. Zielkonzept
 - 5.1 Größe und Anzahl der Parzellen
 - 5.2 Verkehrsflächen
 - 5.2.1 Wege
 - 5.2.2 Parkplätze
 - 5.3 Spiel- und Sportflächen
 - 5.4 Bebauung
 - 5.4.1 Anmeldung
 - 5.4.2 Wasch- und Toilettenhaus
 - 5.4.3 Jugendraum
 - 5.5 Müll
 - 5.6 Beleuchtung
 - 5.7 Sicherung und Entwicklung schützenswerter Landschaftsbestandteile
 - 5.7.1 Knicks und Waldflächen
 - 5.7.2 Gräben
 - 5.7.3 Brachflächen
 - 5.8 Durchgünung des Campingplatzes
 - 5.8.1 Grünachsen
 - 5.8.2 Hecken
 - 5.8.3 Aufwertung des Eingangsbereiches
 - 5.8.4 Begrünung der Gebäude
 - 5.9 Bootsliegeplatz
6. Beurteilung der Winteraufstellung
7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
8. Flächenbilanzierung

GRÜNORDNUNGSPLAN CAMPINGPLATZ GRÖNWOHLD



ÜBERSICHTSKARTE

M 1:5000



GRÜNORDNUNGSPLAN CAMPINGPLATZ GRÖNWOHL

Gemeinde Schwedeneck
Kreis Rendsburg - Eckernförde

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Vorbemerkung

1.1 Anlass der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck - Campingplatz Grönwohld - erfolgte aufgrund des Antrages des Campingplatzbetreibers, die Winteraufstellung der Campingwagen zuzulassen.

Lt. § 6 des Landesnaturschutzgesetzes muß zuerst ein Grünordnungsplan erstellt werden, in dem die Belange des Naturschutzes dargestellt werden.

1.2 Aufgabenstellung des Grünordnungsplanes

Der Campingplatz liegt in einem wertvollen Landschaftsraum.

Die Aufgabe des Grünordnungsplanes ist es, den Platz in die Landschaft einzubinden und vorhandene wertvolle Landschaftselemente zu erhalten und zu sichern, sowie zu prüfen, ob einer Winteraufstellung zugestimmt werden kann.

1.3 Lage im Raum

Das Planungsgebiet liegt im Kreis Rendsburg - Eckernförde an der Eckernförder Bucht zwischen Noer und Krusendorf und gehört zu der Gemeinde Schwedeneck.

In unmittelbarer Angrenzung an das Planungsgebiet befinden sich Wald-, Grünland- und Ackerflächen.

Westlich des Planungsgebietes schließt sich darüberhinaus das Naturschutzgebiet "Bewaldete Düne bei Noer" an.

1.4 Abgrenzung des Planungsgebietes

Die Planungsgrenze wurde aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten festgelegt und wurde deshalb im Osten und Süden über die eigentliche Grenze des Campingplatzes ausgedehnt.

Dadurch ergibt sich eine Gesamtgröße von 20,5 ha für das gesamte Planungsgebiet. Der eigentliche Campingplatzbereich umfaßt eine Größe von ca. 13 ha.

1.5 Naturräumliche Gliederung

Schleswig-Holstein gliedert sich in zwei große Naturräume dem Ostholsteinischen Hügelland und der Geest.

Das Planungsgebiet gehört zu dem Ostholsteinischen Hügelland, das sich wiederum in zwei Bereiche unterteilen läßt, dem nach den historischen Landschaften benannten Naturraum "Schwansen, Dänischer Wohld und Amt Hütten" und dem Naturraum "Westensee-Endmoränengebiet und dem Moränengebiet der oberen Eider".

Der Raum "Schwansen, Dänischer Wohld und Amt Hütten" umspannt die Eckernförder Bucht und somit den Campingplatz Grönwohld.

Die gesamte Ostseeküste hat eine große geomorphologische Bedeutung, da man an ihr den erdgeschichtlichen Werdegang ablesen kann. Sie ist geprägt durch Steilufer, Nehrungen, Strandwälle und Dünen.

Der Campingplatz liegt in einer Niederung zwischen einem inaktiven Kliff und einem vorgelagerten Strandwall.

Beide sind nach dem § 15a des Landesnaturschutzgesetzes geschützt.

Kleinräumig betrachtet gliedert sich das Planungsgebiet in einen Strandbereich, einen Strandwall, einer ehemals feuchten Niederung und ein inaktives Kliff mit Waldbewuchs.

2. Bestandsbeschreibung

2.1 Stellfläche für die Campingwagen

Die derzeitige Anzahl der Parzellen beläuft sich auf ca. 568.

Die durchschnittliche Parzellengröße liegt zwischen 80 und 150 qm wobei der größte Teil der Parzellen eine Größe von 100 qm hat.

Im Nordosten des Campingplatzes wird noch ein kleiner Teil des Strandwalles als Stellfläche für die Campinwagen genutzt.

Der Untergrund der Stellflächen ist Rasen.

In einigen Fällen wurden in Teilbereichen Betonplatten verlegt.

Da der Campigplatz oft unter Wasser steht, haben einige Camper ihre Stellflächen durch Erdaufschüttungen erhöht.

2.2 Verkehrsflächen

2.2.1 Wege

Der gesamte Campinplatz ist ausreichend durch wassergebundene Wege erschlossen. Die lt. Campingplatzverordnung geforderten Wegebreiten von 3 - 5,5 m werden nicht durchgehend eingehalten.

2.2.2 Parkplätze

Auf jeder Parzelle ist ein Stellplatz für die Autos der Camper vorgesehen. Darüberhinaus gibt es einige freie Rasenrandstreifen, die als Parkplätze genutzt werden.

Für Zweitautos, Campingplatzbesucher sowie sonstige Strandbesucher gibt es eine Wiese im Eingangsbereich des Campingplatzes, die als gebührenpflichtiger Parkplatz genutzt wird.

2.3. Spielflächen

Im Eingangsbereich neben der Anmeldung befindet sich ein kleiner Minigolfplatz, eine Tischtennisplatte, ein Schachbrett, sowie einige Spielgeräte für Kleinkinder (0,2 ha).

Weiterhin gibt es zwischen den Parzellen zwei Rasenflächen, die als Spielfläche genutzt werden kann.

2.4 Bebauung

Auf dem Campingplatz befinden sich ein Lebensmittelladen mit angrenzender Gaststätte, ein Anmeldegebäude, drei Sanitärhäuser, ein Toilettencontainer und zwei Geräteschuppen.

Die Einbindung der Gebäude in die Umgebung ist nicht zufriedenstellend.

Die Anzahl und die Erreichbarkeit der sanitären Anlagen entspricht den Forderungen der Campingplatzverordnung.

2.5 Entsorgung

2.5.1 Müll

Der Müll wird zur Zeit in Containern gesammelt, die sich im Bereich der Waschkäuser befinden. Die Einbindung dieser Container in die Umgebung ist schlecht.

2.5.2 Abwasser

Die Abwasserentsorgung des Campingplatzes erfolgt zentral über eine Pumpstation der Gemeinde in das Klärwerk Surendorf.

2.6 Beleuchtung

Die Verteilung der Laternen ist nicht ausreichend.

2.7 Begrünung

Die Durchgrünung des Campingplatzes ist spärlich.

Vereinzelt sind die Parzellen durch Hecken eingefaßt, die 0,50 - 2,30 m hoch sind. Zusammengefaßt ergeben die Hecken eine Länge von ca. 1640 m.

Folgende Pflanzenarten wurden dabei verwendet:

Alnus glutinosa, *Berberis thunbergii*, *Buxus sempervirens*, *Ligustrum vulgare*, *Philadelphus spec.*, *Ribes alpinum*, *Salix spec.*, *Rosa spec.*, *Sambucus nigra*, *Sirundinaria murielae*, *Symphoricarpos spec.*, *Spiraea spec.*

Die vorhandenen Bäume haben aufgrund ihrer geringen Größe und ihrem spärlichen Wuchs keine hohe Wertigkeit.

Folgende Arten kommen vor:

Acer pseudoplatanus, *Aesculus hippocastaneum*, *Alnus glutinosa*, *Alnus incana*, *Amelanchier spec.*, *Betula pendula*, *Crataegus spec.*, *Fagus silvatica*, *Fraxinus excelsior*, *Juglans regia*, *Larix kaempferi*, *Populus spec.*, *Prunus spec.*, *Salix spec.*, *Ulmus spec.*

Im Süden grenzt der Campingplatz an einen Laubwald (geschützt nach Landeswaldgesetz) und einen Knick (geschützt nach § 15b des Landesnaturschutzgesetzes).

Beides wird stark durch die Camper beeinträchtigt, da die Parzellen bis in den Wald und den Knick ausgedehnt wurden.

Weiterhin werden dort unerlaubt Gartenabfälle abgeladen.

Die Knickgehölze wurden zum größten Teil durch Ziergehölze ersetzt.

2.8 Wasserflächen

Da der Campingplatz in einem stark Grundwasser beeinflussten Gelände liegt, wurden mehrere Entwässerungsgräben gezogen.

Die Parzellen gehen bis an Böschungskante der Gräben heran, so daß keine natürliche Entwicklung der Ufervegetation möglich ist. Ufergehölze sind nur an dem Graben entlang des Waldes vorhanden.

Die Wasserqualität ist schlecht.

Trotz der Entwässerungsgräben steht der Campingplatz bei starken Regenfällen und Hochwasser zu großen Teilen unter Wasser.

3. Geschützte Landschaftsbestandteile

Folgende im Planungsgebiet vorhandene Landschaftsbestandteile sind durch das Landesnaturschutzgesetz vom 16. Juni 1993 geschützt:

- a) Der Strandwall im Norden des Planungsgebietes geschützt nach § 15a (1) 8
- b) Der Steilhang im Binnenland, der die südliche Grenze des Planungsgebietes bildet geschützt nach § 15a (1) 8
- c) Knicks geschützt nach § 15b
- d) Die Sukzessionsflächen im Südwesten und Nordosten des Planungsgebietes

geschützt nach § 15a (1)

Darüberhinaus liegt ein Teil des Campingplatzes in dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen nach § 11 LNatSchG.

Lt dieses Paragraphen sind bauliche Anlagen in einer Entfernung von 100 m zur Küstenlinie verboten soweit sie keine Ausnahmen nach § 11 Abs. 2 bilden.

Nach § 2 der Landesbauordnung ist der gesamte Campingplatz als bauliche Anlage definiert.

4. Bestandsbeurteilung

Der Campingplatz liegt in einem empfindlichen Landschaftsraum, für den der vorhandene Campingplatz grundsätzlich eine starke Belastung darstellt.

Der Naturhaushalt wird aufgrund der intensiven Campingplatznutzung und dem damit verbundenen hohen Verkehrsaufkommen, dem hohen Wasserverbrauch und den großen anfallenden Müllmengen stark beeinträchtigt.

Die hohe Anzahl der täglichen Badegäste und Camper verhindern die natürliche Entwicklung der Küstenvegetation und tragen zur Verschmutzung der Ostsee bei.

Das hohe Verkehrsaufkommen und die zahlreichen Spaziergänger sind eine Belastung für das angrenzende Naturschutzgebiet.

Die Einbindung des Platzes in die Landschaft, sowie seine Durchgrünung ist unzureichend.

5. Zielkonzept

Obwohl sich der Campingplatz in einem empfindlichen Landschaftsraum befindet, soll er aufgrund seiner Bedeutung für den Fremdenverkehr erhalten bleiben.

Weiterhin ist geplant, die Winteraufstellung in Teilbereichen des Campingplatzes zu genehmigen.

Das Hauptziel dieses Grünordnungsplanes muß es deshalb sein, den Platz durch Neuordnung und Durchgrünungsmaßnahmen besser in die Landschaft einzubinden und somit die Belastung für die Tier- und Pflanzenwelt so gering wie möglich zu halten.

5.1 Größe des Campingplatzes sowie Anzahl und Ausmaß der Parzellen

Der Campingplatz verfügt heute über 551 genehmigte Stellflächen. Diese Anzahl soll auch in Zukunft nicht überschritten werden.

Wie schon in Punkt 3 erwähnt liegt der Campingplatz zum Teil in dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen nach § 11 LNatSchG.

Normalerweise ist dieser Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann für den Campingplatz eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, um die Wirtschaftlichkeit des Campingplatzes nicht zu gefährden.

Der Strandwall bildet eine natürliche Geländekante und somit einen ausreichenden Puffer zur Küstenlinie.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt jedoch nur für die Sommermonate. Während der Wintermonate muß der 100 m Streifen vollkommen freigeräumt werden.

Im Bereich des Laubwaldes muß der nach § 3 der Landesverordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden geforderte 30 m Waldschutzstreifen von der Campingplatznutzung freigehalten werden.

Diese Fläche kann als extensive Mähwiese (2x Mahd/Jahr) genutzt werden und ist von der übrigen Platzfläche durch einen Pflanzstreifen zu trennen.

Auf den einzelnen Stellflächen findet zur Zeit eine zu hohe Nutzungsintensität statt.

Durch die zusätzliche Aufstellung von Zweitcampingwagen und Gerätezelten können vorgeschriebene Grenzabstände nicht eingehalten werden. Deshalb müssten die eigentlichen Stellflächen vergrößert werden.

Da eine Erweiterung der Stellflächen jedoch nicht in allen Fällen möglich ist, sind im Südwesten des Campingplatzes neue Stellflächen geplant, deren Größe den heutigen Bedürfnissen angepaßt wird.

Die Gesamtzahl der zur Zeit genehmigten Stellflächen von 551 Einzelbelegungsflächen darf dabei nicht überschritten werden.

5.2 Verkehrsflächen

5.2.1 Wege

Die Wegebreiten entsprechen nicht in allen Fällen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Wege eines Campingplatzes müssen eine Mindestbreite von 5 m aufweisen. Bei Einbahnverkehr und Stichwegen, die kürzer als 100 m sind reicht eine Breite von 3 m aus.

Bei der Größe dieses Campinplatzes ist eine Wegebreite von 3 m ausreichend, so daß der Verkehr durch die Ausweisung von Einbahnstrassen geregelt werden sollte.

5.2.2 Parkplätze

Auf jeder Parzelle darf nur ein Autostellplatz zur Verfügung stehen. Zweitwagen sowie Besucherautos müssen auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz außerhalb des eigentlichen Campingplatzes abgestellt werden.

Die ursprünglich zum Parken genutzten Rasenrandstreifen sind für die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

5.3 Spiel- und Sportflächen

Die Spiel- und Sportfläche im Eingangsbereich wird auf ca. 5340 qm vergrößert.

Dort können je nach Nachfrage die verschiedenen Sportfelder eingerichtet werden.

Zusätzlich werden noch zwei Kleinkinderspielflächen (je ca. 400 qm) zwischen den Parzellen eingerichtet, da die kleineren Kinder noch unter Aufsicht bleiben müssen.

Im nordwestlichen Bereich des Parkplatzes ist ein Jugendraum geplant.

5.4 Bebauung

Bauliche Veränderungen und Erweiterungen sind nur in kleinem Rahmen geplant.

5.4.1 Gebäude innerhalb des Gewässerschutzstreifens lt § 11 LNatSchG

Das Geschäfts- und Gaststättengebäude erhält in der vorhandenen Form Bestandschutz und kann bei Abgang in der gleichen Größe wieder errichtet werden.

Erweiterungsmöglichkeiten können nicht zugelassen werden, da sich das Gebäude im Gewässer- und Erholungsschutzstreifen befindet, indem lt. LNatSchG bauliche Anlagen grundsätzlich verboten sind.

Die Geräteschuppen, die sich ebenfalls in diesem Streifen befinden müssen abgebrochen werden und können im Zusammenhang mit den südlich des Grabens befindlichen Waschküchen errichtet werden.

5.4.2 Anmeldung

Das Anmeldegebäude wird vergrößert, da dort zusätzlich ein Sanitätsraum und eine Waschküche eingerichtet werden soll.

5.4.3 Wasch- und Toilettenhaus

Für die im Südwesten neu eingerichteten Stellflächen ist ein weiteres Wasch- und Toilettenhaus geplant.

5.4.4 Jugendraum

Auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz ist im Nordwesten ein kleiner Jugendraum geplant, damit die Jugendlichen einen Ort haben, an den sie sich ungestört zurückziehen können. Dieser Platz wurde ausgewählt, weil dort noch ein Fundament von einem ehemaligen Gebäude vorhanden ist.

5.5 Müll

Für den Müll ist ein Sammelplatz im Eingangsbereich des Campingplatzes vorgesehen, der durch eine dichte Strauchpflanzung von der Umgebung abgetrennt wird.

5.6 Beleuchtung

In einigen Bereichen müssen zusätzliche Laternen aufgestellt werden.

5.7 Sicherung und Entwicklung schützenswerter Biotope

5.7.1 Knicks und Waldflächen

Durch die Ausdehnung der Parzellen, die Ablagerung von Schnittgut, das Abstellen von Gartengeräten und den Ersatz der Knickgehölze durch Ziergehölze, werden der Wald und der Knick (geschützt nach Landeswaldgesetz und Landesnaturschutzgesetzes) stark belastet und zerstört.

Um dieser Zerstörung entgegenzuwirken muß der gesamte Campinplatz eingezäunt werden.

Weiterhin muß entlang der südlichen Grenze eine ca. 5 m breite Schutzpflanzung aus standortgerechten Gehölzen angelegt werden.

Der vorhandene Knick muß wieder hergestellt werden, indem der Wall instandgesetzt wird, die Ziergehölze entfernt und standortgerechte Knickgehölze nachgepflanzt werden.

In dem Bereich des Waldes muß zusätzlich ein 30 m Waldschutzstreifen lt § 3 Landesverordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden eingehalten werden.

5.7.2 Gräben

Entlang der Gräben kann sich keine natürliche Ufervegetation entwickeln, da die Parzellen bis an die Böschungskante herangehen.

Die Parzellen müssen einen Mindestabstand von 2 m zu den Gräben halten. Dieser 2 m breite Streifen muß abschnittsweise mit standortgerechten Ufergehölzen (z.B. Erlen, Weiden) bepflanzt werden.

Die restlichen Flächen sollen einer natürlichen Sukzession überlassen werden, damit sich eine ausgewogene Uferstaudengesellschaft einstellen kann.

Pflegemaßnahmen wie Mähen und Rückschnitt der Gehölze sollen nur unternommen werden, wenn sie dem Erhalt und der Entwicklung der Ufervegetation und dem Gewässer dienen.

Pflegemaßnahmen an der Gewässersohle müssen per Hand vorgenommen werden.

Der Boden- und Wasserverband darf bei seinen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nicht durch die Campingwagen behindert werden. Gegebenenfalls muß dies vertraglich zwischen dem Capingplatzbetreiber und dem Boden- und Wasserverband geregelt werden.

5.7.3 Brachflächen

Die brachgefallenen Feuchtbereiche im Südwesten und Nordosten des Planungsgebietes sollen der Sukzession überlassen bleiben.

5.8 Durchgrünung des Campingplatzes

5.8.1 Grünachsen

Dem Campingplatz fehlt eine ausreichende Durchgrünung. Er ist geprägt durch große offene Flächen, auf denen sich die Campingwagen aneinanderreihen.

Durch die Auflösung von ca. 33 Parzellen und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den freigewordenen Flächen ist es möglich, den Campingplatz zu strukturieren. Der Platz wird in seinem Gesamtbild aufgelockert und gliedert sich besser in die Landschaft ein.

Für die Bepflanzung sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

5.8.2 Hecken

Die einzelnen Parzellenblöcke müssen durch 1.20 m hohe Hecken gegliedert werden. Insgesamt muß jeder Stellplatz mindestens zu 50% durch Hecken eingefasst werden. Weiterhin müssen entlang der Wege Hecken gepflanzt werden, soweit sie das Rangieren mit den Campingwagen nicht behindern. Es müssen standortgerechte Laubgehölze verwendet werden.

5.8.3 Aufwertung des Eingangsbereiches

Der Eingangsbereich muß durch das Anlegen von breiten Pflanzstreifen und das Anpflanzen von Großbäumen aufgewertet werden.

5.8.4 Begrünung der Gebäude

Die Gebäude müssen durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern oder durch Fassadenbegrünung in die Landschaft eingebunden werden.

5.9 Bootsliegeplatz

Auf der Grünfläche im Osten des Planungsgebietes wird ein 30 m breiter Bootsliegeplatz ausgewiesen. Der Strandbereich darf zur Lagerung der Boote nicht mehr genutzt werden. Am Strand ist eine mobile Slipanlage zum Bootsliegeplatz vorgesehen, die während der Wintermonate abgeräumt werden muß.

6. Beurteilung der Winteraufstellung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll gewährleistet werden, daß die Campingwagen während der Wintermonate stehenbleiben können.

Ein winterlicher Betrieb des Campingplatzes ist nicht vorgesehen.

Nachhaltige Auswirkungen auf Klima, Boden und Wasser, sowie auf das angrenzende Naturschutzgebiet "Bewaldete Düne bei Noer" sind durch das bloße Stehenlassen der Campingwagen während der Wintermonate nicht zu erwarten.

Es entsteht weder ein zusätzlicher Wasserverbrauch noch zusätzliche Abwässer oder Müllberge. Dabei muß jedoch erwähnt werden, daß ein zusätzliches Verkehrsaufkommen durch die Wohnwagenbesitzer, die ihre Wagen während der Wintermonate kontrollieren wollen, negativ zu beurteilen ist.

Eventuelle Störungen der vorhandenen Fauna, hier speziell der Vogelwelt können aufgrund eines fehlenden "Faunistischen Gutachtens" nicht beurteilt werden.

Eine Liste, der im angrenzenden Naturschutzgebiet beobachteten Sommervögel eines Hobbyornithologen (1988) liegt vor, läßt aber keine Rückschlüsse auf die Vogelwelt des Campingplatzes im Winter zu.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes erfolgte aufgrund der geologisch wertvollen Situation. Die Bildung einer Düne in der Eckernförder Bucht, die darüberhinaus noch bewaldet ist, gilt in Schleswig-Holstein als Besonderheit.

Negative Auswirkungen hat die Winteraufstellung auf das Landschaftsbild.

Während der Sommermonate herrscht ein lebhaftes Treiben auf dem Campingplatz, das zwar eine Störung des natürlichen Landschaftsbildes darstellt, aber für ein Erholungsgebiet wie die Ostseeküste als normal angesehen werden kann.

Während der Wintermonate stehen die Campingwagen verlassen und funktionslos in der Landschaft und fügen sich nicht ein.

Durch die derzeitige schlechte Eingrünung des Campingplatzes können die Campingwagen als Störung für das Landschaftsbild angesehen werden.

Die unter Punkt 5.8 geforderten Begrünungsmaßnahmen tragen jedoch zur Minimierung dieser Störung bei.

So werden einige Parzellen aufgelöst, um den Campingplatz durch breite Gehölzpflanzungen strukturieren zu können.

Die Gräben erhalten Schutzstreifen mit einer Mindestbreite von 2 m.

Die zusätzliche Forderung von Heckenpflanzungen zwischen den einzelnen Stellflächen sowie entlang der Wege tragen ebenfalls zur Strukturierung des Platzes bei.

Entlang der Grundstücksgrenze im Osten sowie vor den Knicks und Waldflächen sind Gehölzschutzpflanzungen geplant, die vermeiden, daß die Campingwagen von der offenen Landschaft zu sehen sind.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs.1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Nach dem gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 8. November 1994 gelten Bebauungspläne, die lediglich den baulichen Bestand festschreiben, Nutzungsänderungen im Bestand ermöglichen oder Nutzungen ausschließen nicht als Eingriff.

Die Festbeschreibung des Campingplatzes ist daher nicht als Eingriff zu sehen und muß nicht ausgeglichen werden.

Die geringen Eingriffe, wie die Ausweisung von neuen Stellflächen im westlichen Teil des Planungsgebietes, die Erweiterung von Spiel- und Sportflächen, sowie die Einrichtung eines Sammelmüllplatzes im Eingangsbereich, werden durch Durchgrünungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der geschützten Landschaftsbestandteile ausgeglichen.

Die zusätzliche Genehmigung zur Winteraufstellung stellt keinen erheblichen bzw. nachhaltigen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dar.

Die Auswirkungen auf die Wintervogelwelt wurden aufgrund fehlender Untersuchungsdaten nicht beurteilt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbild wird durch ausreichende Begrünungsmaßnahmen ausgeglichen.

Grundsätzlich stellt die Aufstellung des B-Planes Nr.13 eine Verbesserung der derzeitigen Situation dar.

8. Flächenbilanzierung

	vorhanden	geplant	gesamt
Stellplätze	ca. 568	551	551
Hecken	1640 m	3500 m	5140 m
Grünflächen	0,4 ha	2,0 ha	2,0 ha
Spiel und Sportflächen	0,28 ha	0,33 ha	0,61 ha

Aufgestellt: Kiel, den 1.6.1994

Geändert: 31.5.1995

Henning Klapper

Landschaftsarchitekt

Eiderkamp 12

24113 Kiel